

beide Maßnahmen angewandt werden, obwohl dies in einer Vielzahl der Fälle im Interesse wirksamer erzieherischer Einflußnahme auf den Täter zweckmäßig sein wird.

Erklärt sich weder ein Kollektiv noch ein einzelner Bürger bereit, die Bürgerschaft über den Rechtsverletzer zu übernehmen und ist eine Arbeitsplatzbindung nicht möglich, ist die Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug gesetzlich ausgeschlossen. Damit trägt das Gesetz der großen Bedeutung der kollektiven Einflußnahme auf den Täter, der erzieherischen Rolle der Bewährungszeit sowie der dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden vollen Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen Rechnung. Absatz 2 setzt voraus, daß eine erfolversprechende Einflußnahme auf den Angeklagten vor allem durch das Arbeitskollektiv möglich ist und die Schwere der Tat die Anwendung dieser Bestimmung zuläßt (vgl. OGNJ 1971/8, S. 242).

Ein hartnäckig disziplineloses Verhalten kann z. B. dann vorliegen, wenn der Täter vorbestraft ist, sich vor gesellschaftlichen Gerichten zu verantworten hatte oder trotz erzieherischer Einflußnahme sein negatives Gesamtverhalten in der Arbeit und gegenüber seinen Mitmenschen nicht änderte.

Bei der Einschätzung, ob und inwieweit bei einem Täter ein hartnäckiges disziplineloses Verhalten vorliegt, ist auch davon auszugehen, mit welchem Aufwand und mit welcher Intensität Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung angewandt wurden und wie erfolgreich sie waren (BG Neubrandenburg, Urteil vom 4.2. 1969/1 BSB 1/69).

Auch bei **wiederholter Straffälligkeit** sind Strafen ohne Freiheitsentzug nicht ausgeschlossen, da Art und Maß der erforderlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in erster Linie durch den Grad des Verschuldens und die objektive Schädlichkeit der erneuten Tat bestimmt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß wiederholtes Straffälligwerden,

das mit der ersten Tat im engen Zusammenhang steht, in die Schwere der Schuld einght.

Auch bei Rückfälligen ist sorgfältig vzu differenzieren, welche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden ist. Es ist zu unterscheiden zwischen den hartnäckig Rückfälligen, die es beharrlich ablehnen, sich zu bessern, und solchen vorbestraften Bürgern, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen, z. B. längere Zeit ordentlich arbeiteten und sich ordnungsgemäß verhielten. Gegen letztere kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die objektive Schädlichkeit der Tat nicht erheblich ist, auch eine Verurteilung auf Bewährung ausreichend sein (vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 3.11.1976, OGNJ 1976/9, S. 274, OGNJ 1976/14, S. 434, OGNJ 1976/17, S. 529, OGNJ 1976/21, S. 654, OGNJ 1974/7, S. 211, OGNJ 1973/20, S. 613, OGNJ 1968/21, S. 665, BG Erfurt, Urteil vom 28.6.1977, NJ 1978/2, S. 91).

Zur Problematik, ob Strafen ohne Freiheitsentzug oder Strafen mit Freiheitsentzug anzuwenden sind, vergleiche:

— Eine Strafe ohne Freiheitsentzug ist dann möglich, wenn zwischen der letzten Haftentlassung und der erneuten Straftat ein längerer Zeitraum liegt, in dem sich der Angeklagte im wesentlichen gesellschaftsgemäß verhielt, die Straftat von geringerer Schwere ist und der verursachte Schaden wiedergutmacht wurde (vgl. OGNJ 1976/17, S. 529, BG Dresden, NJ 1976/4, S. 112).

— Wurde die Vorstrafe wegen eines Vergehens mit geringer Gesellschaftswidrigkeit ausgesprochen und handelt es sich bei der erneuten Straftat ebenfalls um ein Vergehen mit geringer Gesellschaftswidrigkeit, dann kann nicht allein aus dem Umstand der erneuten Straffälligkeit der Schluß gezogen werden, daß der Angeklagte aus der Vorstrafe keine Lehre gezogen hat (§ 39 Abs. 2). Hat der Angeklagte ein nicht genügend gefestigtes Verantwortungsbewußtsein (§ 30 Abs. 1), dann besteht die Möglichkeit, erneut eine Verurteilung auf Bewährung auszusprechen. In